

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Vogtschmidt und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Stellvertretender Bauhofleiter gleichzeitig Gemeinderatsmitglied?

Nach unserem Kenntnisstand ist im Zuge der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Landgemeinde Geratal ein stellvertretender Bauhofleiter und zugleich Vorarbeiter des gemeindlichen Bauhofs in den Gemeinderat eingezogen und hat das Mandat auch angenommen. Die Ortschaft Frankenhain gehört zur Landgemeinde Geratal.

Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) dürfen zu Gemeinderatsmitgliedern gewählte Personen ihr Amt nicht antreten oder verlieren es, wenn sie gleichzeitig als Beamte oder Angestellte der Gemeinde tätig sind.

Die Landgemeinde Geratal unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2811** vom 19. Januar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. März 2022 beantwortet:

1. Unter welchen Voraussetzungen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO, kann in der Landgemeinde Geratal der stellvertretende Bauhofleiter zugleich Gemeinderatsmitglied sein und wie wird dies begründet?

Antwort:

Grundlage der im Vorspann der Kleinen Anfrage zitierten Unvereinbarkeitsbestimmung des § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO ist Artikel 137 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Danach kann die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden gesetzlich beschränkt werden. Arbeiter sind von Artikel 137 Abs. 1 GG nicht erfasst. Bei dem Begriff "Angestellte" handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der nicht nur auf tarifvertragliche, sondern auch auf nicht tarifvertraglich geregelte Beschäftigungsverhältnisse anzuwenden ist. Die Bewertung erfolgt in Abgrenzung zum Begriff "Arbeiter". Durch das Inkrafttreten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005, der nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern unterscheidet, sondern nur noch die Begriffe "Beschäftigte" und "Arbeitnehmer" verwendet, hat sich diese Rechtslage nicht geändert.

Wer als Angestellter von der Unvereinbarkeitsbestimmung erfasst beziehungsweise als Arbeiter nicht erfasst ist, ergibt sich aus einer Bewertung der konkreten Tätigkeit nach geistigen und körperlich-mechanischen Arbeitsanteilen und den jeweiligen Entscheidungsbefugnissen.

Dabei sind die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Maßstäbe zur Wählbarkeit von Kreisbediensteten zum Kreistag, die auf die gemeindliche Ebene übertragbar sind, zu beachten (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14. Juni 2017 - 10 C 2/16 -, Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts 159, 113-121; juris). Danach dürfen bei kommunalen Vertretungsorganen nicht unterschiedslos alle Arbeitnehmer der Kommune, die nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten, von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss darf nicht auf solche Arbeitnehmer erstreckt werden, die nach ihrem dienstlichen Tätigkeitsbereich keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Kommune Einfluss zu nehmen. In solchen Fällen drohe typischerweise kein Interessenkonflikt zwischen der Aufgabe als Mandatsträger, im Kreistag die Kreisverwaltung zu kontrollieren, und der beruflichen Tätigkeit für die Kreisverwaltung. Namentlich drohe nicht die Gefahr einer zurückhaltenderen Kontrolltätigkeit im Kreistag, die bei Arbeitnehmern begründet wäre, die nach ihrer dienstlichen Tätigkeit und Funktion Einfluss auf vor dem Kreistag zu verantwortende inhaltliche Entscheidungen haben.

2. Mit welchem Ergebnis gab es eventuell zur nachgefragten Mandatsannahme zu welchem Zeitpunkt eine kommunalrechtliche/kommunalwahlrechtliche Prüfung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beim IIm-Kreis?

Antwort:

Die Kommunalaufsicht des Landkreises IIm-Kreis hat bisher keine Prüfung durchgeführt, da der Sachverhalt dort nicht bekannt war und nach dem nun bekannten Sachverhalt nicht ohne Weiteres von einem Verstoß gegen die Unvereinbarkeitsbestimmung des § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO auszugehen ist.

3. Inwieweit ist welche Behörde in welchem Zeitrahmen verpflichtet, im nachgefragten Sachverhalt zu handeln, falls sich bestätigt, dass hier ein Verstoß gegen § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO?

Antwort:

Nach § 30 Abs. 6 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) hat die Rechtsaufsichtsbehörde ein Amtsantrittshindernis und den Verlust des Amtes spätestens sechs Wochen, nachdem sie Kenntnis von den Gründen erhalten hat, festzustellen.

4. In welchen Fällen mit welchen Ergebnissen gab es nach der Kommunalwahl 2019 zu welchem Zeitpunkt unter Einbeziehung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden Prüfungen zur Einhaltung des § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Die Antwort auf die Frage 4 enthält die als Anlage beigefügte Tabelle, in die die Informationen der jeweils örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden aufgenommen wurden.

Maier
Minister

Anlage

Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde	Stadt/ Gemeinde	Prüfergebnis	Datum der Entscheidung nach § 30 Abs. 6 ThürK- WG beziehungsweise der Feststellung, dass keine Unvereinbarkeit vorliegt
Nordhausen	Keine		
Altenburger Land	Keine		
Greiz	Keine		
Gotha	Keine		
Schmalkalden-Meiningen	Keine		
Saale-Orla-Kreis	Keine		
Hildburghausen	Keine		
Kyffhäuserkreis	Keine		
Unstrut-Hainich-Kreis	Keine		
Wartburgkreis	Keine		
Sonneberg	Keine		
Saalfeld-Rudolstadt	Keine		
Ilm-Kreis	Keine		
Sömmerda	Rastenberg	keine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	21.06.2019
Weimarer Land	Ettersburg	Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	03.07.2019
Eichsfeld	Berlingerode	keine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	21.12.2019
	Wingerode	keine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	16.07.2019
Saale-Holzland-Kreis	Stadtroda	keine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	22.07.2019
	Mörsdorf	keine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	18.09.2019
	Kahla	keine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat	14.06.2019
Thüringer Landesverwaltungsamt	Keine		